

sehr viel gethan; — mit dem Landschaften- und Thierstückzeichnen in den Schulen wäre unser Kunstgewerbe nie gehoben worden. Erörterungen darüber, wie das Fachzeichnen in den Gewerbeschulen behufs Förderung eines genauen Arbeitens nach Maass gehandhabt werden muss, können hier natürlich angestellt werden.

Ein anderer Weg, der sich ergänzend und fortsetzend an den vorhin erwähnten anschliesst, um das angedeutete Ziel zu erreichen, liegt in der freien Vereinsthätigkeit und findet seinen Ausgangspunkt darin, dass in der Schwarzwälder Uhrmacherei sich immer Arbeitskräfte vorfinden werden, die nach besseren Leistungen streben, als die Bedürfnisse des täglichen Lebens augenblicklich erfordern. Derartige Arbeitskräfte finden aber unter den heutigen Produktionsverhältnissen, wo nur nach der Billigkeit, aber nicht nach der Güte des Fabrikates gefragt wird, ausserordentlich selten oder gar keine Anerkennung, noch bietet sich ihnen Gelegenheit, ihr lobenswerthes Streben zu bethätigen. Gewerbeausstellungen, wie wir dieselben jetzt in geringerem oder grösserem Umfange allerwärts antreffen, wirken mehr auf den Fabrikanten als auf den eigentlichen Arbeiter aneifernd ein. Es muss unter solchen Verhältnissen als ein natürlicher Verlauf der Dinge angesehen werden, wenn die nach besseren Leistungen strebenden Arbeiter schliesslich in dem breiten Strome der Mittelmässigkeit und geringen Leistungen mit fortschwimmen und es aufgeben, über dem Niveau der gewöhnlichen Anforderungen hervorzuragen zu wollen; — für die Entwicklung unserer Uhrmacherei auf dem Schwarzwalde ist dies aber nicht gut. Nach welcher Richtung hin dieselbe in der Thätigkeit des Arbeiters gefördert werden muss, ist zu Anfang dieses Referates hervorgehoben worden; wir müssen, nach den in der Sitzung vom 23. Mai a. c. zu Tage getretenen Ansichten der Musteruhrenkommission als einen wesentlichen Schritt zur Vorbereitung der Einführung von Musteruhren versuchen, mit Einhaltung der Gesetze und Regeln einer rationellen Uhrenkunde das bewusste Arbeiten nach Maass unter den Arbeitern zur Geltung zu bringen, wozu der Gauverband, da es sich um eine die gesammte Uhrenindustrie berührende Angelegenheit handelt, etwa in der Weise beitragen könnte, dass er jährlich wiederkehrende Wettbewerben für bestimmte Arbeiten aus dem Gebiete der Uhrmacherei veranstaltet und den dabei hervorgetretenen vorzüglichen Leistungen eine öffentliche Anerkennung zu Theil werden liesse. Dieser allgemeine Gesichtspunkt muss auf das Einzelne übertragen und dort zunächst angewendet werden, wo eine besondere Tüchtigkeit der Arbeiter für die Uhrenindustrie am förderlichsten und nothwendigsten ist.

Man kann die Wahrnehmung machen, dass die Anfertigung einzelner Uhrenbestandtheile, gleichviel ob dieselbe in der Fabrik oder in der Hausindustrie geschieht, oft sehr ungenau ist; ein und dieselben Theile weichen in ihren maassgebenden Dimensionen von einander ab, was beim Zusammensetzen der Uhren zu Nacharbeiten führt, die zuweilen mehr Zeit als eine neue Herstellung der Theile erfordern. Das ist ein Punkt, wo Abhilfe Noth thut. Es müssen die Arbeiter angespornt werden eine grössere Anzahl von einzelnen Bestandtheilen gleicher Art, z. B. Gestelle, Räder sammt Triebe mit Wellen, Federhäuser etc. von genau gleicher Grösse und gleicher Bearbeitungsweise, z. B. gefeilt, polirt, lackirt, gebeizt etc. herzustellen; was am zweckmässigsten dadurch geschehen würde, denjenigen Arbeiter zu prämiiren, der vorgenannte Arbeitsleistungen auszuführen im Stande ist.

Ferner ist die Wahrnehmung zu machen, dass viele Arbeiter nicht im Stande sind, nach einer vorgelegten Skizze oder Zeichnung Gegenstände praktisch auszuführen und doch ist das eine Leistung, die oft, aber jedesmal dann gebraucht wird, wenn es sich um die Herstellung neuer Konstruktionen handelt, für welche noch keine Modelle, Lehren etc. vorhanden sind; da wird viel verprobt, viel Material und Zeit vergeudet, bis ein neuer Bestandtheil endlich nach Anordnung des Auftraggebers fertig wird. Das ist wiederum ein Punkt, wo Abhilfe Noth thut. Die Fertigkeit nach Zeichnung zu arbeiten, muss versucht werden, in weiteren Kreisen zu ver-

breiten und zwar in der Weise, dass man Arbeiten in obengenannter Art, welche nach vorgeschriebener Zeichnung und genau nach Maass in grösserer Anzahl angefertigt worden sind, prämiirt und so einen Ansporn zur Nachahmung für alle Arbeiter gibt, sich diese Fertigkeit anzueignen und einzuüben.

(Schluss folgt.)

Allgemeinnütziges aus dem Gebiete des Patentwesens.

IV.

Beginn der Verwerthung einer zur Patentirung eingereichten Erfindung.

Von Otto Sack, Civil-Ingenieur und Patent-Anwalt in Plagwitz-Leipzig.

Bei der Verwerthung von Erfindungsobjekten ist hauptsächlich darauf zu achten, dass dieselbe nicht zu früh beginnt. Es sind Fälle vorgekommen, wo der Erfinder vor der Einreichung seines Patentgesuches Objekte in den Handel gebracht hat und ihm auf Grund dieser Handlungsweise später, nachdem das Kaiserliche Patentamt die offizielle Anmeldung bekannt gemacht hatte, sein Patent bez. sein vorläufiger Schutz von Seiten Dritter umgestossen und infolge dessen sein geistiges Eigenthum seinem alleinigen Besitz entzogen wurde.

Die viel verbreitete Ansicht, man dürfe erst nach der Ertheilung des Patentbeschlusses mit der Verwerthung desselben vorgehen, ist unrichtig. Jeder Erfinder kann, sobald sein Patentgesuch eingereicht ist, mit der Verwerthung seines Erfindungsobjektes beginnen, jedoch müssen, falls er beabsichtigt, die oft sehr vortheilbringenden, ausländischen Patente zu nehmen, auch die diesbezüglichen vorschriftsmässigen Gesuche an die betreffenden Behörden eingereicht sein, bevor er in umfassendem Maasse die Ausbeutung betreiben kann. Der Beginn der Verwerthung direkt nach erfolgter Einreichung des betreffenden Gesuches hat keinen Einfluss auf die Ertheilung des deutschen Reichpatentes, da das Objekt, wenn der Erfinder im Uebrigen richtig gehandelt hatte, bis zu diesem Augenblicke neu ist und infolge dessen ohne andere Gründe Niemand im Stande sein kann, die Neuheit zu bestreiten. Es ist ferner zu beachten, dass die nach der erfolgten Einreichung des Patentgesuches verkauften Gegenstände nur mit dem Vermerk „Zur Patentirung eingereicht“ versehen werden dürfen, da die Bezeichnungen „Angemeldet Patent“, „Patent gesetzlich geschützt“ so lange straffähig sind, bis der vorläufige Schutz, der mit den beiden letzten Bezeichnungen ausgedrückt wird, vom Kaiserlichen Patentamte öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nach Eintreten des vorläufigen Schutzes kann gegen event. Nachahmer der geschützten Gegenstände gerichtlich vorgegangen werden.

Diese Möglichkeit gewährt dem Erfinder die Gewissheit, auch während der Periode, welche zwischen der Einreichung des Gesuches und der öffentlichen Anmeldung liegt, vor Nachahmung sicher zu sein, denn es ist ein sehr nutzloses Beginnen und überhaupt nicht gut möglich, in einer so kurzen Zeit die Einrichtungen, deren ein neuer Gegenstand zu seiner Herstellung in den meisten Fällen bedarf, anzufertigen, den Gegenstand selbst in vollkommenem Zustande zu fabriziren und ihn preiswürdig auf den Markt zu bringen, um dann vom Staatsanwalte wegen Patentverletzung durch Konfiskation sämmtlicher nachgemachten Objekte, dazu gehörigen Theile nebst Einrichtungen und event. ausserdem noch zu besonderer Entschädigung herangezogen zu werden.

Die rasche Verwerthung von Erfindungen hat in vielen Fällen, z. B. bei Saisonartikeln, besonderen Werth. Es würde als ein Uebelstand zu betrachten sein, wenn das Patentgesetz in dieser Beziehung dem Erfinder nicht zur Seite stünde, zumal die ertheilten Patente stets vom Tage nach erfolgter Einreichung Giltigkeit haben.

Eine seltsame Legirung

hat M. H. Debray der französischen Akademie der Wissenschaften vorgezeigt, welche, wenn sie erhitzt wird, explodirt. Ein Fünffrankenstück, daraus gemacht und an eine Gasflamme gehalten, explodirte mit einem Knalle. Dieselbe besteht aus 1 Theile Rhodium und 2—3 Theilen Blei, erhitzt im Schmelztiegel bei hoher Temperatur.